



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch einmal der mecklenburgische Landtag und das Prügelgesetz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sie festzuhalten sucht, abhält, an der freien Bewegung eines Volkes, das im Ganzen mündig geworden ist, lebendigen Theil zu nehmen. Das sehen wir an dem Kastendünkel, in dem die steifen Gelehrten und ihre rohen Schüler dem Gemeinfinne des öffentlichen Lebens so fern stehen wie das Junkerthum. Das wird nicht aufhören, bis sie einsehen, daß sie keine andere Freiheit brauchen als die allgemeine. Die Freiheiten sind der Freiheit Feind.

Noch einmal der mecklenburgische Landtag und das Prügelgesetz.

Selbsttäuschung ist es, von unserer gegenwärtigen Landesvertretung irgend eine Abhilfe unserer Mißstände, einen Fortschritt zum Besseren zu erwarten. Es fehlt dem Landtag jede Lebenskraft, es fehlt ihm jeder Wille und jedes Vermögen, zur gedeihlichen Entwicklung unseres Staatswesens beizutragen. Ein lebensmüder Greis tagt er Jahr aus Jahr ein seine Zeit ab, nur hin und wieder aus der Lethargie aufgerüttelt, wenn einzelne Vorlagen ihn ein wenig aufregen, d. h. dann, wenn Fragen discutirt werden, von denen Stände eine Läsion ihrer „habenden Freyheiten und wolerbrachten Rechte“ besorgen. Die „Solidarität der conservativen Interessen“ kommt dann zur Geltung, aber auch nur dann. Da erwacht der schläfrige Alte, erhebt ein grimmiges Geseöhn, richtet aber nicht vielen Schaden an, indem er der Macht der Regierung ohnmächtig gegenübersteht. Alle übrigen Fragen, die lediglich das Gemeinrecht, nicht sein eigenes berühren, liegen ganz außerhalb seines Gesichtskreises: „Was gehn mich Eure Leiden an?“

Alles dies hat die letzte Session des Landtages aufs Neue dargelegt: nichts Positives ist auf ihm erreicht, kein Fortschritt ist ihm zu verdanken. Ohne Interesse sah man ihn zusammentreten, ihn auseinandergehen; man hatte nichts von ihm erwartet, nichts hat er gebracht.

Es sind wenige Sachen allgemeiner Bedeutung auf ihm verhandelt, von denen wir hier noch einmal hindeuten auf die bekannte Debatte wegen der Befugniß der Prediger, ein kirchenordnungsmäßiges (christliches) Begräbniß zu versagen. Es ist nicht das erste Mal, daß den Predigern diese Befugniß ständischerseits bestritten worden; zur Erledigung ist freilich auch diesmal diese Frage nicht gelangt. Derjenige, der die Discussion über diesen Punkt gelesen hat, wird daraus die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Macht und der

Einfluß der Geistlichkeit bei uns zu einem Grade gediehen ist, wie sonst nirgends. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ist nicht bloß erreicht — die Kirche ist im Begriffe und Willens, sich über den Staat zu stellen. „Wir wandeln unsere eigenen Bahnen, unbekümmert um entgegenstehende „profane“ Satzungen und Gebote, nur folgend unseren Vorschriften, und wo diese nicht ausreichen — unserm Gewissen.“

Es war ziemlich bekannt geworden, daß der Erlaß des berüchtigten Prügelgesetzes auf diesem Landtag zur Sprache, seine Abschaffung zur Frage kommen würde. Man war deshalb ein klein wenig auf die desfalligen Verhandlungen gespannt. Zum Verständniß des Folgenden muß für Auswärtige doch Einiges über den Ursprung des unerhörten Gesetzes vorausgeschickt werden.

Bereits im Herbst 1862 war den Ständen der Entwurf von der Regierung vorgelegt, das Zustandekommen jedoch beim Widerspruche der Landschaft (die Städte, im Gegensatz zur Ritterschaft) gescheitert. Auf's Neue ward er 1863 eingebracht, und wiederum erklärten die Städte, ihm ihre Zustimmung nicht geben zu wollen.

Die Separaterklärungen beider Stände wurden nun im März 1864 durch das Organ der Landstände dem engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft zu Rostock zur Kenntniß der Regierung gebracht. Die Landschaft ging in ihrer Verwahrung gegen das Gesetz etwa von folgenden Grundgedanken aus: sie könne nicht anerkennen, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes ein dringendes Bedürfniß sei; sie könne ihre Zustimmung einem Gesetze nicht ertheilen, wonach der Gutsherr in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht komme, die Sache selbst polizeilich untersuchen und entscheiden dürfe.

In Entgegnung hierauf wurde nun durch ein Regiminalrescript vom 2. April 1864 dem engeren Ausschusse notificirt:

Zunächst müsse die Regierung constatiren, daß sie mit Befriedigung aus jenem Vortrage ersehen habe, in welcher allseitigen Ein- und Umsicht die getreue Ritterschaft den Entwurf in nochmalige Erwägung gezogen habe. Bis auf einen minder wesentlichen Punkt sei sie mit den Amendements völlig einverstanden, von jenem aber könne sie nicht abgehen, und werde demselben eine etwas abweichende Fassung geben. — Die von der Landschaft (d. h. den Städten) inbeß zur Begründung der Ablehnung hervorgehobenen Punkte erschienen ihr nicht stichhaltig. Denn trotz des Abläugnens bestände ein dringendes Bedürfniß nach einem solchen Gesetze. Und der fernere Vorwurf, als würde fortan der Gutsherr *judex in sua causa* sein, wäre in solcher Allgemeinheit durchaus nicht begründet. „Der Entwurf,“ heißt es a. a. O. wörtlich, hat jenen Grundsatz nicht neu eingeführt, sondern er hat nur das Princip, nach welchem die Anwendung einer auf Familien- und Dienstverhältnisse bezüglichen Strafgewalt dadurch, daß die strafende Autorität selbst dabei interessirt ist, nicht ausgeschlossen wird, ein Princip, welches in vielen Anwendungen dem bestehenden Rechte zu Grunde liegt, nicht aufgehoben.“ Nach dieser Rechtsörterung fährt dann das Rescript fort: „Jener Grundsatz entspricht daher nicht bloß dem in unserem Lande bestehenden Rechte, welches die Landschaft in Bezug auf Gutsobrigkeiten zu alteriren nicht berechtigt ist, sondern es ist dieses Recht in dem Entwurfe in seiner gegenwärtigen Gestalt auch mit solchen Beschränkungen und Sicherungen der Dienstleute gegen etwaigen Mißbrauch umgeben, daß von demselben ein nachtheiliger Mißbrauch für dieselben nicht zu besorgen ist.“ Das Rescript schließt damit, daß der Gesetzentwurf trotz des Widerspruchs der Landschaft sofort werde publicirt werden. Und diese Publication ist denn auch durch Nr. 17. des Regierungsblattes von 1864 am 16. April, etwas später in Mecklenburg-Strelitz erfolgt.

Es war nicht bloß die auswärtige Presse, die dies Gesetz seines Inhalts wegen brandmarkte, auch im Inlande wurde von urtheilsfähiger Seite vielfach die Publication trotz des Widerspruches der Landschaft getadelt. Dieser Fall war ein novum in unserem Verfassungsleben, von dem man sich nicht erklären konnte, wie die Regierung sich dazu hatte verstehen mögen. Die gerechtfertigte Sensation, die diese Verordnung überall hervorgerufen hatte, diese Verletzung ihrer wohlangebrachten Rechte und des zustehenden Widerspruchsrechts veranlaßte denn auch die Städte, auf dem letzten Landtage einen Protest dawider einzulegen und die Rücknahme des Gesetzes zu verlangen. Aus der Ritterschaft selbst erhoben sich Stimmen dawider und suchten die Wiederaufhebung herbeizuführen, so u. a. das ritterschaftliche Amt Neustadt. Der Gutsbesitzer Lemcke auf Gr. Dratow beantragte in einer motivirten Eingabe die Beseitigung des Gesetzes. Die Motivirung dieses Antrags ist nun aber zu charakteristisch für die in unsrer Ritterschaft herrschenden Anschauungen, als daß wir stillschweigend darüber hinweggehen dürften. Den Eingang bildet eine Abwehr gegen die vielen Verdächtigungen und Anfeindungen, die dies Gesetz betroffen; dieselben beruhten auf bösem Willen, oder auf Mißverständnis und Unkenntniß. Indesß dürften sich daneben die Anzutraglichkeiten des Gesetzes nicht verkennen lassen. Denn zunächst wären die Gutsobrigkeiten bei einer noch so milden Anwendung des Gesetzes nicht im Stande, den Vorwürfen zu entgehen, als hätten sie in eigner Sache gerichtet. Es sei zwar die Beziehung des Gutsherrn zum Inculpaten ohne allen Einfluß auf die Anschauung und Beurtheilung der untersuchenden Gutsobrigkeit, indesß sei solche Beziehung sehr geeignet, Mißtrauen zu erwecken. Die hieraus emanirenden Einwürfe wolle er — Antragsteller — zwar gern als „Phrase“ bezeichnen, indesß fänden sie im Publikum ein nur zu williges Ohr. Auch glaube er nicht, daß durch dies neue Gesetz ein rascheres und weniger kostspieligeres Verfahren ermöglicht werde. Endlich aber, und das ist der durchschlagende praktische Grund für ihn: der Auswanderungslust werde durch die Mißliebigkeit des fraglichen Gesetzes nur neue Nahrung gegeben, zumal die arbeitende Classe kein eignes Urtheil habe und fremden Insinuationen, namentlich denen der Auswanderungsagenten, nur zu sehr zugänglich sei. Die Auswanderung aber bewirke eine immer mehr überhandnehmende Arbeiternoth, und um diese zu vermindern und jene zu hemmen, müsse das Land angemessene Maßregeln ergreifen, und zu dem Zwecke empfehle er die Aufhebung jenes Gesetzes.

Wir wissen nicht, ob dies die wahre eigne Anschauung des Antragstellers ist, oder ob er diesen Gedankengang nur gewählt hat, um die Sache seinen Standesgenossen mundgerecht zu machen. Nicht utilitatis causa, nicht um einen Anreiz zur Auswanderung abzuschneiden wünschen wir die Beseitigung, sondern weil wir darin eine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins erkennen, weil wir eins der obersten Principien aller Rechtsprechung: *nemo iudex in sua causa* darin verletzt finden; weil wir uns davon nicht überzeugen können, daß, wie sich das Rescript l. c. ausdrückt, „das Princip, wonach die Anwendung einer auf Familien- und Dienstverhältnisse bezüglichen Strafgewalt durch das coincidirende eigene Interesse der strafenden Autorität nicht ausgeschlossen wird, in vielen Anwendungen dem bestehenden Rechte zu Grunde liege.“ Uns sind solche Anwendungen nirgends bekannt: man denkt doch nicht etwa an das Züchtigungsrecht der Eltern, Lehrer und Lehrmeister? Ist ja doch auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte überall da ausgeschlossen, wo das eigene Interesse der Commun zur Frage steht.

In einer ihr durchaus würdigen Weise verhielt sich nun in der berühmten Sitzung vom 23. November 1864 die Landtagsversammlung zum Prügelgesetze.

In der Discussion am Tage vorher wurde landschaftlicherseits hervorgehoben: „daß es doch wohl seine Bedenken haben könne, dem Grundsatz, daß Gesetze gegen den ausdrücklichen Widerspruch eines Ständes erlassen werden könnten, ohne Weiteres Geltung einzuräumen.“ — Eine in der That beneidenswerth zarte Ausdrucksweise. Also etwas Weiteres, etwas Energischeres vermochte die Landschaft nicht hervorzubringen! — Aus der Debatte sind einzelne Aeußerungen hervorragender Ritter so charakteristisch, so drastisch, daß sie in der That eine recht weite Verbreitung verdienen. Der Landrath Graf Bassow-Schwieffel meint zunächst, es würde völlig unnütz sein, auf den Antrag Bemerkes einzugehen, da Stände wüßten, welche Wichtigkeit die Regierung diesem Gesetzentwurfe seit Jahren beigelegt habe. Das Gesetz sei vielfach mißdeutet und entstellt worden, aber eine unvorsichtige Ausdrucksweise gebe vielleicht Unkundigen Veranlassung zu solchen Mißdeutungen. Herr Oberhauptmann v. Derzen-Lübbertorf hebt sodann hervor: das neue Gesetz enthalte nichts, was nicht auch schon in den früheren enthalten gewesen sei; es seien nur die Unbestimmtheiten des alten Gesetzes in dem neuen aufgehoben worden. „In Mecklenburg habe die Guts herrschaft noch die polizeiliche Gewalt; hier herrsche noch die gute alte Ordnung, und deshalb werde das Land von außerhalb angefeindet, namentlich von den Seiten, die alles zu zerstören suchten.“ Sic!

Nachdem nun Herr Pogge-Blankenhof darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz ein sehr unglückliches für das Land geworden sei, das es in jüngster Zeit wie kein anderes zum Gegenstande des Spottes gemacht worden; daß es aber jedem, der es mit dem Vaterlande gut meine, daran liegen müsse, den guten Ruf aufrecht zu erhalten, und es niemandem gleichgiltig sein dürfe, wenn der Höchste wie der Niedrigste im Lande mit Spott überschüttet werde: da erhob sich in seinem Zorn der edle Ritter Josias v. Pluskow auf Koldag und sprach die denkwürdigen Worte: „man könne es sich nur zur Ehre und zum Stolz anrechnen, wenn man von den Schandblättern anderer Länder so mit Spott und Hohn beworfen werde wie es mit Mecklenburg geschehen sei.“ Dem gegenüber äußerte nun Pogge ganz richtig: daß es wohl Personen geben könne, welche sich das zur Ehre anrechneten; jedenfalls gebe es andere, die Werth darauf legten, wenn es nicht geschehe; und Herr v. Derzen-Braun that seine Pflicht, wenn er hervorhob: „er theile auch die Ansicht, daß es nicht gleichgiltig sei, wenn im Auslande in der ungünstigsten Weise über Mecklenburg geurtheilt würde, und man müsse das, was hierzu Veranlassung gebe, aus dem Wege räumen.“

Das Resultat der Debatte war das, von der Regierung die Declaration eines Punktes in §. 2 des Gesetzes zu erbitten, da dieser Passus allerdings zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne.

Jeder aber, der unbefangen die Debatte verfolgt hat, muß zu der Ansicht gelangen, daß von unsrer Landtagsversammlung eine Umkehr zum Guten, ein Einlenken zum Besseren nicht gehofft und erwartet werden kann. Und diese Erwartung hatten auch hinsichtlich des Prügelgesetzes Wenige gehegt: über das Gesetz selbst und seine Unzuträglichkeiten wollen wir heute kein Wort mehr verlieren, es ist darüber bereits so viel schätzbares Material zusammengebracht worden, daß es Gulen nach Athen tragen hieße, wollten wir noch einmal darauf zurückkommen. Herrn v. Pluskow beneiden wir um seinen Muth, seine Ehre in dergleichen finden zu mögen, bitten ihn aber gleichzeitig, einmal die Verhandlungen des fünften deutschen Juristentags, Bd. II., nachzusehen, um sich zu überzeugen, daß es nicht bloß „Schandblätter“ sind, die über das Prügelgesetz den Stab gebrochen haben.